

Antrag auf Feststellung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes aus Hauptschulabschluss und Berufsbildung

(Der Antrag ist an die Berufsschule zu richten, die das Berufsschulabschlusszeugnis ausgestellt hat.)

Personenangaben		Schüler/Schülerin	
Name			
Vorname			
Geschlecht		weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/>	
Wohnanschrift	Str. / Hausnr.		
	PLZ / Ort		
Telefon			
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)			
Emailadresse			
Geburtsort und -land		/	
Ausbildungsberuf			
Ausbildungsbetrieb		Firma: Straße: PLZ/Ort:	
Abschlussprüfung Berufsschule am:		Klasse:	

Ort, Datum

Unterschrift

Eine beglaubigte Kopie ist jeweils beigelegt:

Hauptschulabschlusszeugnis Berufsschulabschlusszeugnis Prüfungszeugnis IHK

Die erstellte Bescheinigung kann zu den offiziellen Öffnungszeiten des Schülersekretariats abgeholt werden.

Wird von der Schule ausgefüllt:

	Ausstellungsdatum	Zeugnisdurchschnitt	Unterschrift
Hauptschulabschlusszeugnis 1)			
Berufsschulabschlusszeugnis			
Prüfungszeugnis IHK			

Abschlusskriterien nach dem Modell „9+3“ gemäß Verwaltungsvorschrift Az.: 41-6620.520/63

erfüllt gemäß bundesweiter Regelung nicht erfüllt
 gemäß baden-württembergischer Regelung

Bescheinigung
ausgestellt am: _____
Datum

Unterschrift

Voraussetzungen für den Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes gemäß Verwaltungsvorschrift 41-6620.520/6 (März 2012)

Variante 1 (bundesweite Regelung)

Ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand wird nach einer Berufsausbildung zuerkannt, wenn **folgende Bedingungen** erfüllt sind:

1. Die Berufsschule muss erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis in den maßgebenden Fächern (alle Fächer mit Ausnahme von Religionslehre/Ethik) ein Durchschnitt von **mindestens 3,0** erreicht sein.
2. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren.
3. Hinreichende Fremdsprachenkenntnisse, die dadurch nachgewiesen sind, dass ein mindestens fünfjähriger Fremdsprachenunterricht in aufeinanderfolgenden Klassenstufen mit der Note ausreichend abgeschlossen wurde; dieser Nachweis kann auch durch die Note ausreichend in einer Abschlussprüfung erbracht werden, die nach ihren Anforderungen einen 5-jährigen Unterricht voraussetzt.

Variante 2 (baden-württembergische Regelung)

In Baden-Württemberg wird weiterhin ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zuerkannt, wenn die unter 7.1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, jedoch aus den **drei folgenden Zeugnissen a), b) und c) eine Durchschnittsnote von 2,5** erreicht wird:

a) Hauptschulabschlusszeugnis:

- Hauptschulabschlussprüfung an der Hauptschule (die Prüfung muss auch in der Fremdsprache abgelegt worden sein). Bei Absolventen der Hauptschule, die diese vor dem Schuljahr 83/84 am Ende der Klasse 9 abgeschlossen haben, tritt an die Stelle des Durchschnitts der Gesamtleistungen der Hauptschulabschlussprüfung der Durchschnitt aller Noten des Abschlusszeugnisses, wenn in der Fremdsprache eine Note ausgewiesen ist. Dabei müssen die Noten in Deutsch, Mathematik und der Fremdsprache bei einer Differenzierung nach den Anforderungen des A-Kurses erteilt worden sein **oder**
- Schulfremdenprüfung für Hauptschulabschluss (mit Fremdsprachenprüfung) **oder**
- Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) mit Zusatzprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.

b) **Berufsschulabschlusszeugnis:** Der Notendurchschnitt wird aus den Noten der Prüfungsfächer auf die erste Dezimale gerundet gebildet.

c) **Zeugnis** der zuständigen Stelle über die Abschlussprüfung **in einem anerkannten Ausbildungsberuf** mit einer Regelausbildungszeit von mindestens drei Jahren. Der Notendurchschnitt wird aus den im Zeugnis ausgewiesenen Noten in der Kenntnisprüfung (theoretischen Fächern) und in der Fertigkeitprüfung (der praktischen Prüfung bzw. mündlichen Prüfung) auf eine Dezimale errechnet.